

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **I/0034/2023**

Datum: 24.05.2023

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: Haushaltssperre 2023 gemäß § 71 BbgKVerf.

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	30.05.2023	Kenntnisnahme
-----------------------------	------------	---------------

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Information zur Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2023 ab dem 26.05.2023 zur Kenntnis.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Gemäß § 71 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, hat der Kämmerer, wenn es die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen erfordert, die Inanspruchnahme von Aufwands- oder Auszahlungsansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren.

Auf Grund der absehbaren Personalkostensteigerungen auf Grundlage des neuen Tarifvertrages ab 2023, den aktuellen Preissteigerungen bei den Energie- und Bewirtschaftungskosten, der aktuell anhaltenden Inflationslage sowie den neuesten Steuerschätzungen aus Mai 2023 ist die finanzwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung Eberswalde derzeit besonders gefährdet.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden 1,45 Mio. Euro Mehraufwendungen für Personalkosten auf Grund des Tarifabschlusses benötigt, diese müssten in einem 2. Nachtragshaushalt beschlossen werden. Somit wäre in einem 2. Nachtragshaushalt für 2023 von einem Defizit in Höhe von 6,95 Mio. Euro auszugehen.

Für die Haushaltsplanung 2024/2025 entsteht ein voraussichtlicher Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von 5,15 Mio. Euro, für die mittelfristige Planung (2026 - 2028) in Höhe von voraussichtlich 6 Mio. Euro, unberücksichtigt sind bislang ggf. weitere Tarifierhöhungen, die direkt auf die Entwicklung des Ergebnishaushaltes wirken.

Die Auswertung der aktuellen Planstufe zur Haushaltsplanung 2024/2025ff ergab für die Jahresscheibe 2024 ein Liquiditätsdefizit von 17,1 Mio Euro. Die Liquidität entwickelt sich nach aktuellem Stand bis zum Ende des Haushaltsjahres 2028 auf ein Defizit in Höhe von 94,0 Mio. Euro zu.

Das hat zur Folge, dass die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltsentwurfs für den geplanten Doppelhaushalt 2024/2025 zurzeit nicht gegeben ist.

Deshalb ist es umgehend erforderlich, alle Aufwendungen und Auszahlungen bereits für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Haushaltssperre zu belegen und diese auf ihre Erforderlichkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen. Bis zum Zeitpunkt des Beschlusses eines 2. Nachtragshaushalts dürfen daher nur die rechtlich verpflichtenden bzw. notwendigen Aufgaben weitergeführt bzw. umgesetzt werden.

Aus diesem Grund verhängt der Kämmerer, gemäß § 71 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, ab dem 26.05.2023 für die Stadtverwaltung Eberswalde eine umfassende Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2023.